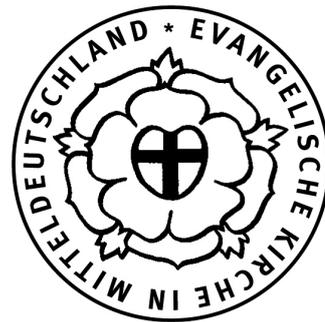


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

Bericht der Landesbischöfin Ilse Junkermann vor der 6. Tagung der II. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 22. bis 25. November 2017 in Erfurt „Evangelisch – ein Kreuz für die Welt“	222
A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (AGBVG-EKM) vom 25. November 2017	226
Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland für das Haushaltsjahr 2018 (Haushaltsgesetz 2018) vom 25. November 2017	227
Übersicht über die Haushaltsvermerke und weiteren Festlegungen zum Haushaltsplan 2018 gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 Haushaltsgesetz 2018	229
Beschluss der Landessynode über den Gemeindebeitrag 2018 und 2019 (Gemeindebeitragsbeschluss) vom 25. November 2017	230
Bekanntmachung der Neufassung der Beihilfeverordnung der UEK vom 8. November 2017	231
Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Beihilfeverordnung – BhVO) vom 8. November 2017	231
Urkunde über die Erweiterung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Osterfeld, Evangelischer Kirchenkreis Naumburg-Zeitz	232
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Colbitz und Lindhorst zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Colbitz-Lindhorst, Evangelischer Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt	232
Aufhebung der Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Auma und Gütterlitz zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Auma-Gütterlitz, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Greiz vom 4. Januar 2016 (ABl. S. 40)	233
B. PERSONALNACHRICHTEN	233
C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	233
D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Beschluss der Landessynode zur Wahl auf der 6. Tagung der II. Landessynode der EKD vom 22. bis 25. November 2017	237
Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	237

Bericht der Landesbischöfin Ilse Junkermann vor der 6. Tagung der II. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 22. bis 25. November 2017 in Erfurt

Es gilt das gesprochene Wort.

„Evangelisch – ein Kreuz für die Welt“

*Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, sehr geehrter Herr Präsident!
Hohe Synode! Liebe Schwestern und Brüder!*

Erinnern Sie sich? Am 14. März 2015 haben sich Mitglieder der I. und Sie als Mitglieder der II. Landessynode unserer Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in Halle getroffen. Bei diesem Treffen ging es um die Vorbereitung auf unsere konstituierende Sitzung im April 2015; also darum, welches die Aufgaben der Landessynode sind, wie sie arbeitet, welche Ausschüsse sie hat usw. Neben diesen Formalia, wie ich sie einmal nennen möchte, ging es dann auch um das Schwerpunktthema. Die I. Landessynode hatte als Thema, als „roten inhaltlichen Faden ihrer Arbeit“ gewählt: „Als Gemeinde unterwegs“. Aus den verschiedenen Themen, die Sie bei der Vorbereitungstagung und schließlich bei der Herbsttagung 2015 genannt hatten, wurde bei der 3. Tagung im April 2016 das neue Schwerpunktthema „Evangelisch – ein Kreuz für die Welt“ vorgeschlagen. Ich zitiere aus der damaligen Drucksache 3.1/1, wie sie Oberkirchenrat Fuhrmann eingebracht hat:

„Nun kann dieses Motto für Ihre Legislatur wiederum nur allgemein sein, da nicht ganz klar ist, was im Einzelnen Schwerpunkt unserer Arbeit sein soll bzw. werden wird. ... In dem vorliegenden Vorschlag klingt „Kirche für andere“, heute teilweise bevorzugt als „Kirche mit anderen“, an. In den vergangenen beiden Jahrzehnten haben Kirchengemeinden und Kirchenkreise nicht nur die Einbindung in ihren Sozialraum deutlicher wahrgenommen, sondern auch gestaltet. Damit greift die Landessynode Bewegungen unserer Kirchengemeinden und Kirchenkreise auf und wird hoffentlich eine Diskussionsplattform und Inspirator dieser Bewegung.“

Als erstes wichtiges Thema unter diesem Motto haben wir dann gleich: „Bildung mit Profil und Perspektive – evangelische Schulen in der EKM“ in den Blick genommen. Seitdem stand das Reformationsjubiläum im Vordergrund. Darin ist dieses Motto zwar nicht explizit aufgetaucht, aber doch in der Sache präsent. Ich nenne nur die Themen „Reformation geht weiter“, die Initiative „Offene Kirchen“ und die Erprobungen für neue Gemeindeformen.

Im Sommer dieses Jahres haben Bruder Lomberg als Präses der Landessynode, Schwester Andrae als Präsidentin des Landeskirchenamtes und ich als Landesbischöfin u. a. beraten, wie wir das Motto „Evangelisch – ein Kreuz für die Welt“ wieder explizit aufnehmen können. Ich konnte berichten, dass im kurz davor tagenden Superintendentenkonvent die Direktorin des Evangelischen Predigerseminars, Schwester Dr. Kasparick, eine Bibelarbeit und unser Con-Synodaler, Prof. Dr. Michael Domsgen, einen Grundsatzvortrag gehalten hatten zum Thema „Evangelium kommunizieren in einer mehrheitlich konfessionslosen Gesellschaft (...)“. Beide Beiträge hatten eine sehr große, positive Resonanz erhalten, brachten sie doch wichtige Impulse zu unserer Situation und den Herausforderungen, in und vor denen wir stehen. So bin ich sehr froh und danke beiden auch von meiner Seite herzlich dafür, dass sie ihre Beiträge heute – in anderer Form – auch vor der Landessynode gehalten haben bzw. halten werden. Gerne will ich deshalb

meinen Bericht zugunsten dieser Beiträge auf eine geistliche Einführung ins Motto beschränken. Dazu passt, einen ersten Blick zurück auf das Reformationsjubiläums- und -gedenkjahr zu werfen. Dieser ist heute mehr wahrnehmend und in einem ersten Gang auswertend. Mit einer tiefer gehenden Auswertung mit mehr Abstand schauen wir dann im April nächsten Jahres eher voraus und bedenken, auch nach Beratungen im Bischofskonvent, was diese Erfahrungen für unseren weiteren Weg als Kirche bedeuten können. Nun also:

1. „Evangelisch – ein Kreuz für die Welt“

Was besagt das Motto „Evangelisch – ein Kreuz für die Welt“? Auch wenn es überrascht, weil die meisten vermutlich sofort an Jesu Kreuz auf Golgatha denken, beginne ich mit dem umgangssprachlichen Gebrauch.

„Da mach ich mein Kreuz“, das sage ich und mache ich, wenn ich etwas oder jemand wähle. Ich kann Ja oder Nein oder Enthaltung ankreuzen; oder, wenn verschiedene Personen zur Wahl stehen, mein Kreuz hinter einen der Namen setzen. In diesem Sinne bedeutet „Evangelisch – ein Kreuz für die Welt“: Die Wahl fällt auf die Welt. Wir entscheiden uns für die Welt. Und „evangelisch“ ist dabei weniger eine Konfessionsbezeichnung als vielmehr eine Bezeichnung für alle diejenigen, die vom Evangelium ergriffen sind und es verkündigen, also: alle Christen. Für uns Christen ist die Welt der Ort, an den wir gewiesen sind. Die ganz konkrete Mit-Welt und Um-Welt, auf sie fällt unsere Wahl. In der Nachfolge Jesu Christi können wir gar nicht anders, als wie er mitten in der Welt zu leben und unser Zeugnis wie unseren Dienst auszurichten. Weltflucht, Welt überwinden, sich aus der Welt zurückziehen, das ist immer wieder eine religiöse Versuchung, ja, das dezidierte Ziel mancher Religion. Auch unser christlicher Glaube ist dafür anfällig, die Kirchengeschichte bietet Beispiele genug dafür. Doch Gott führt uns einen anderen Weg. Denn Gott selbst wählt die Welt.

In seinem Sohn Jesus Christus wählt er die Welt, bis er in ihr untergeht. Ja, er setzt sich ihr so sehr aus, dass er in ihr umkommt. „O große Not! Gott selbst ist tot.“ So heißt es in der ursprünglichen Fassung eines Passionsliedes, das Johann Rist im Jahr 1641 gedichtet hat. Das war vielen offenbar zu anstößig. Deshalb wurde dieser Vers schon bald umgeschrieben, und heute steht in unserem Gesangbuch stattdessen: „O große Not! Gottes Sohn liegt tot.“¹ Doch das ist das Entscheidende, dass Gott diese Welt ganz und gar wählt, sich in sie hinein gibt, mit ganzer Hingabe das Gesetz der Welt erleidet. Das ist anstößig, ein Skandalon, eine Torheit, wie Paulus schreibt.² Gott wählt die Welt. Er wählt sie so, dass er sie lieber in Liebe erleidet als einen anderen Kampf aufzunehmen. So erleidet er sie am Kreuz. Und so überwindet er kraft seiner Lebenskraft das Gesetz dieser Welt: den Tod und alle seine Boten. So schlägt er mit seinem Sohn Jesus eine Brücke in diese Welt bis in ihre tiefste Tiefe.

„Für uns glaubende Menschen“, so formuliert der Generalsekretär des Lutherischen Weltbundes, Pfarrer Martin Junge, in seiner Dankesrede für die Verleihung des Augsburger Friedenspreises am 21. Oktober 2017 in Augsburg, „... für uns glaubende Menschen stellen sein (sc. Jesu) Leben, sein Tod und seine Auferstehung den gewaltigen Brückenschlag dar, mit dem die Distanz zwischen Gott und Mensch überwunden ist, und unauslöschliche Zeichen der Versöhnung gesetzt werden. Obwohl wir uns immer wieder sperren und ausscheren, so sind wir doch mit hineingenommen in diese endlose Bewegung: hin zum Menschen, hinein in die Welt“³.

¹ EG 80, 2

² 1. Kor 1, 18

³ Vgl. <https://www.dropbox.com/s/5no8n8dokphb4kv/Rede-Martin-Junge.pdf?dl=0>, aufgerufen am 22. Oktober 2017

Mit dieser Bewegung durchkreuzt Gott die weltlichen Werte von Stärke und Erfolg und Durchsetzungskraft; an ihrer Stelle macht er Schwachheit, Niederlage und Passion stark; er steht den Schwachen und Scheiternden und Leidenden zur Seite. Er spricht selig die Sanftmütigen; und die nach Gerechtigkeit Strebenden; und die Barmherzigen und die Friedensstifter. So wirkt er Versöhnung.

Als wir am Reformationstag im Fernsehgottesdienst in der Schlosskirche Wittenberg das Kreuz vom Hildesheimer Versöhnungsgottesdienst dem Bundespräsidenten übergaben, war dies eine Handlung mit tiefer Symbolik. Der Ratsvorsitzende, Landesbischof Prof. Dr. Bedford-Strohm, und der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Reinhard Kardinal Marx, sagten: „... wir haben das Jubiläumsjahr mit der römisch-katholischen Kirche gemeinsam als Christusfest gestaltet. Erstmals in der Geschichte steht die Versöhnung, nicht die Abgrenzung in der Mitte. Unsere Kirche ist älter als die Reformation. Und wir sind Schritte aufeinander zu gegangen, hinter die wir nicht wieder zurückfallen wollen. Daran erinnert uns dieses Versöhnungs-Kreuz, das wir beide in Hildesheim aufgerichtet haben. Es setzt ein Zeichen: Wir wollen gemeinsam Christinnen und Christen sein für unser Land mitten in Europa. Deswegen geben wir symbolisch dieses Kreuz weiter an den obersten Repräsentanten unseres Landes, an Bundespräsident Steinmeier, um zu zeigen, dass wir diesen Geist der Versöhnung eintragen wollen in alle Konflikte unserer Zeit. Gott segne alle, die der Versöhnung dienen.“

Das heißt „Evangelisch – ein Kreuz für die Welt“: Wir folgen der Bewegung Gottes in der Welt. Wir folgen Jesus. Wir folgen seinem Auftrag: „Geht hin und lehret alle Völker ...“⁴. Wir ziehen uns nicht aus der Welt zurück. Wir streben nicht nach exklusiven religiösen Erfahrungen. Wir bleiben in der Welt und suchen den anderen, die anderen.

Große Worte, ja! Und so schwer zu leben! So schwer zu leben, sich den Kreuzen dieser Welt auszusetzen, sei es das viele und vielfältige Leiden oder sei es ‚nur‘ die Gleichgültigkeit gegenüber unserer Botschaft. Oder sei es – ich ergänze im Licht der Aussprache von gestern Abend – die große Sorge um uns selbst und um unser Fortbestehen. ‚Die Menschen, die Ältesten, sie lieben ihre Kirche‘, hieß es gestern Abend. Ja, das ist wichtig. Wichtiger aber ist, Jesus zu lieben und seinem Weg in der Welt zu folgen. Unter uns bleiben ist auch schön. Das brauchen wir. Wir brauchen auch das geschützte Unters-Sein, das so viel Schönes und Stärkendes und Ermutigendes in sich birgt. Allerdings sollen wir nicht nur unter uns bleiben. Jesus schickt uns hinaus, die Welt zu wählen, d. h.: sie, die Menschen, die ganze Schöpfung als seine zu sehen, die er gewählt, die er gerettet hat.

Ich bin froh, dass mit der Initiative „Offene Kirchentüren“, wie auch mit dem Thüringer IBA-Projekt „Querdenker“ so viele Gemeinden ganz entschlossene Schritte gehen. Und ich bin auch froh über die, die noch zaudern. Die mit ihren Befürchtungen ringen, was alles passieren kann. Denn sie haben ja recht: Ohne Risiko ist dieser Weg nicht. Und es ist gut, wenn jeder Gemeindeglieder und jede Gemeinde für sich Lösungen sucht, wie mehr Öffnung gelingen kann.

Ein Zweites macht es schwer, dem Brückenschlag Gottes in diese Welt konsequent zu folgen: In den vielen Diktaturjahren wurde die Gemeinde und Kirche vielerorts an den Rand gedrängt, aus der Öffentlichkeit heraus. So bot sie – einen der wenigen – Rückzugsorte, die es gab; Rückzugsorte auch für jene, die sich nicht gleichschalten lassen wollten; Rückzugs-

orte, in denen Unmut laut werden konnte und die Vision einer anderen Gesellschaft; Rückzugsorte, in denen Gemeinschaft, andere Formen der Gemeinschaft eingeübt werden konnten. Allerdings auch Rückzugsorte, in denen – wir haben es gestern im Bußruf uns vor Augen gestellt – Menschen der nötige Schutz mitunter auch verweigert wurde.

Aus dieser gesellschaftlichen Randsituation ausziehen, diesen Weg gingen viele in unseren Gemeinden und in unserer Kirche, insbesondere seit 1983 unter dem Motto „Vertrauen wagen“. Das veränderte die Gesellschaft. Dies trug wesentlich dazu bei, dass die Überwindung der Diktatur friedlich verlief. „Evangelisch – ein Kreuz für die Welt“, ja, in dieser Bewegung sind Sie, die Christinnen und Christen im Osten Deutschlands, ein überzeugendes Beispiel dafür, wie es gelingen kann, die Brücke in die Gesellschaft hinein zu schlagen, mit vollem Risiko. Und nach der friedlichen Revolution führte dieser Weg weiter, im Zuge der Wiedervereinigung Deutschlands, beim Aufbau einer demokratischen Gesellschaft. Viele haben mitgewirkt, insbesondere in der Politik. Aber viele sind auch enttäuscht: Dass die Vision einer gerechten Welt realpolitisch so schwer umzusetzen ist. Dass die Kirchen sich wieder leerten, schlagartig. Dass die Kirche – wie alle Bürger und Bürgerinnen und Institutionen – sich einlassen musste auf Rahmenbedingungen, die zum Teil außerhalb eigener Einflussmöglichkeiten liegen: das Aufkommen von Kirchensteuern und also die Finanzierbarkeit unserer Arbeit, der demografische Wandel, das mediale Zeitalter, die zunehmende Dominanz des Ökonomischen in nahezu allen Lebensbereichen.

„Evangelisch – ein Kreuz für die Welt“ – wie kann das gelebt werden? Wenn die Welt, die Gesellschaft so anders ist, so indifferent, gleichgültig bis ablehnend ist? Und wenn die eigenen Kräfte so gering sind und – wie es scheint – weiter schwinden? Wie können wir „das Evangelium kommunizieren“, wie können wir die frohe Botschaft vom Brückenschlag Gottes in diese Welt in Jesus Christus überzeugend zur Sprache bringen in einer mehrheitlich konfessionslosen Welt?

Damit sind wir in der Spur dessen, was unsere Verfassung in Artikel 2 Absatz 3 als unseren Auftrag, als die wichtigen Aufgaben der Kirche formuliert: „Sie bezeugt das Evangelium in Verkündigung, Mission, Seelsorge, Diakonie und Bildung. Als Kirche für andere nimmt sie den ihr aufgegebenen Dienst im öffentlichen Leben wahr.“

„Kirche für andere“ – Dietrich Bonhoeffer hat diesen Begriff geprägt.⁵ Der Bund evangelischer Kirchen in der DDR hat sich daran immer wieder orientiert. Insbesondere Propst Dr. Heino Falcke hat mit seinem Vortrag „Christus befreit – darum Kirche für andere“ auf der Bundessynode 1972 in Dresden Bonhoeffers Rede von der „Kirche für andere“ mit der Vorstellung von einem „verbesserlichen Sozialismus“ verknüpft⁶. Dies war wesentlich Identität stiftend für den Weg der Kirche in den 70er und 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts, ja, bis in unsere Verfassung hinein. Heute ergänzen wir: „Kirche für andere“ heißt auch „Kirche mit anderen“.

Dass wir das sein können und sind – eine Kirche für andere und mit anderen –, das war eine wichtige Erfahrung in diesem Jubiläums- und Gedenkjahr 2017. Ich bin überzeugt, dass sie Wegweiser ist, dass darin Spuren sind für den Weg, der vor uns liegt. Gerade, wenn wir nicht bei uns bleiben, gerade in dem Miteinander mit anderen entsteht Neues. Deshalb:

⁵ Vgl. z. B. Widerstand und Ergebung, DBW Band 8, Seite 558 f.

⁶ „Christus befreit – darum Kirche für andere“, in: Zum politischen Auftrag der christlichen Gemeinde, Barmen II, hg. von A. Burgsmüller, Gütersloh 1974, 226f.

2. Reformationsjubiläum und -gedenken: Anders

Ja, *anders* haben wir gefeiert. Anders gleich in mehrfacher Hinsicht:

- An vorderster Stelle steht die Erfahrung: Wir haben *mit den anderen*, mit den anderen Konfessionen gefeiert! Zum ersten Mal seit 500 Jahren haben wir das Reformationsjubiläum und -gedenken ökumenisch gefeiert. Besonders froh und dankbar bin ich, wie sehr das Vertrauen in unserem ökumenischen Miteinander gewachsen ist. In diesem Jubiläum und Gedenken ist deutlich geworden: Uns verbindet mehr, als uns trennt. Und was uns trennt, bringt uns nicht gegeneinander. Wir tragen auch den Schmerz der Trennung beim Abendmahl gemeinsam. Wir haben als Christen gemeinsam einen Auftrag in dieser Welt, für Barmherzigkeit und Liebe einzustehen und für Menschenwürde, besonders für Menschen am Rand der Gesellschaft. Das wird weiter gehen, denn „Reformation geht weiter“, denn: Wir leben als Kirchen unterschiedlicher Konfessionen doch gemeinsam aus Wort und Sakrament.
- Damit eng zusammen hängt die zweite Erfahrung: *Viele andere* feierten mit uns – eine für viele überraschende Erfahrung. So viele *andere* aus der Gesellschaft, aus Kultur, Vereinen, Wirtschaft und Verbänden haben mit uns gefeiert, haben das Jubiläum und Gedenken, die Themen und Wirkungen der Reformation aufgenommen und mit uns und in ihrem eigenen Kontext bedacht. Das gilt insbesondere für das ganze Festjahr in Eisenach mit seinen Höhepunkten und für alle Kirchentage auf dem Weg ebenso wie für die vielen anderen regionalen Veranstaltungen, ja für die ganze Dekade. Bei all diesen haben wir durchweg die Erfahrung gemacht: Wir können unsere Kräfte mit den Kräften anderer zusammenlegen für eine lebendige Kultur vor Ort.
- Als Drittes möchte ich die Erfahrung nennen: Wir können auch ganz *anders*. Wir können „umsonst und draußen“. Wir können raus aus unseren Räumen und Gebäuden gehen, uns draußen in *andere* Räume begeben, auf die Straßen und Plätze gehen. Wir können *anders*, wir können groß denken und planen und umsetzen. (Der Verein r2017 hat uns dabei sehr unterstützt, das will ich ausdrücklich unterstreichen, auch wenn manches im Miteinander schwierig war). Und wir können viele Menschen erreichen, viel mehr, als wenn wir in unsere Räume einladen. Denn das Format „Umsonst-und-draußen“ hat vielen Menschen den Zugang erleichtert. Sehr viele Menschen haben sich bei allen Kirchentag-auf-dem-Weg-Städten an offene und gastfreundlich gedeckte Tische einladen lassen und sind dort miteinander sehr intensiv über Glaubens- und Alltagsfragen ins Gespräch gekommen. Klarer als in diesem „Umsonst-und-draußen“ kann kaum deutlich werden, was das alte Wort Gnade bedeutet. Und das provoziert uns, ganz neu über Mahlgemeinschaft nachzudenken und wie wir dazu einladen. Besonders diese Erfahrung möchte ich, möchten wir im Bischofskonvent noch tiefer auswerten und im Bericht im April aufnehmen.
- Ja, es stimmt, manches war zu groß geplant. Das hatte verschiedene Gründe, auf die ich hier nicht eingehen möchte. Eine Erfahrung ist aber auch: Viele groß geplante Diskussionsformate haben oft nur eine kleinere Gruppe von Menschen angezogen. Allerdings haben wir dabei eine wichtige *andere* Erfahrung gemacht: Die wenigen, die da waren, haben das intensive Gespräch auf Augenhöhe, an dem sich alle beteiligen konnten, besonders geschätzt, gegenüber Großveranstaltungen mit Podien, auf denen nur wenige etwas sagen. Viele haben das besonders unterstrichen. Daraus schließe ich: Die Menschen haben es satt, dass stellvertretend für sie diskutiert wird. Sie wollen beteiligt werden und beteiligt sein.
- Das bestätigt auch ein *weiteres* Format, das die beiden genannten – ebenfalls im *Anders*-Sein – verbindet: die Kneipengespräche. Sowohl aus Weimar wie aus Leipzig habe ich begeistert-erstaunte Berichte gehört, wie diese Gespräche am

anderen Ort Menschen angezogen haben. So haben wir erlebt, *anders* als von uns oft eingeschätzt, wie groß das Bedürfnis der Menschen sowohl nach großer unverbindlicher und niedrig-schwelliger Gemeinschaft ist; wie es auch da ist nach intensivem Gespräch in kleiner Runde, nach einem offenen Ohr für die Anliegen der Menschen.

Ich habe Ihnen diese beiden Gästebücher mitgebracht. Das eine stammt aus dem Bugenhagenhaus. Dort haben während der 15 Wochen Weltausstellung verschiedene Teams aus unserer Landeskirche wöchentlich neu Gastgeberchaft geübt, ihre Gäste haben in dieses Buch geschrieben. Das zweite ist das Buch der Teams, es ist das Buch, das sie in der Gästewohnung hatten. Ich lege beide aus, so dass Sie in den Pausen blättern und sehen können, wie dieses *anders* an *anderem* Ort mit *anderen* sich begegnen gewirkt hat.

- Wunderbar, dass wir nicht nur ökumenisch, dass wir vielmehr auch international, weltweit, mit Menschen aus vielen *anderen* Nationen gefeiert haben. Bruder Ernst hat gestern Abend vom Gasthaus Ökumene berichtet. Darüber sind viele Menschen in Mitteldeutschland ins Staunen gekommen, welche große Bedeutung unsere Region und die Reformation für Millionen von Menschen in der ganzen Welt haben.
 - *Andere* Orte sind auch in dem Sinn in den Blick gekommen als allein die berühmten Lutherorte. Viele haben vor Ort weit über die Grenzen der Kirchengemeinde hinaus ihre Geschichte entdeckt und stolz gefeiert. Für mich ist das ein Zeichen, wie vital der Protestantismus auch bei uns lebt: Er lebt in den vielen Orten, viele Menschen vor Ort engagieren sich. Und viele gehen lieber dorthin, wo es diesen regionalen, lokalen Bezug gibt, als zu zentralen Großveranstaltungen. Davon hat Schwester Dr. Schulz, unsere Projektmanagerin, über die ganzen Jahre eine Schatzkiste gesammelt, auch sie steht im kleinen Saal, wo Sie die vielen Flyer, Anzeigen und Plakate sehen können. Die Großveranstaltungen bildeten dafür gewissermaßen den Rahmen, für die vielen kleineren; möglicherweise haben die großen, die eine besondere überregionale Aufmerksamkeit der Medien erfahren haben, den Impuls gegeben, auch auf kleinerer, regionaler Ebene Großes zu wagen. So sehen wir nun auch diese anderen, die vielen regionalen Veranstaltungen, und wissen, wie viele, dass insgesamt sehr viele, mehr als erwartet, gekommen sind!
- An dieser Stelle möchte ich allen von Herzen danken, den vielen haupt- und den vielen ehrenamtlich Engagierten für ihren großen Einsatz, für die tollen kreativen Ideen, für die große Gastfreundschaft. Colleen Michler, eine unserer EKD-Synodalen aus dem Kirchenkreis Weimar, sagte auf der EKD-Synode vergangene Woche mit Blick auf die Kirchentage auf dem Weg – und das kann auch für viele andere Veranstaltungsformate so gelten. Ich zitiere: „... *die ‚Kirchentage auf dem Weg‘ (haben) regionale Kristallisationspunkte in schwierigem Umfeld geschaffen, um mit dem Anliegen des Reformationsjubiläums bekannt zu machen. Die Akteure waren vor, bei und auch nach den Kirchentagen mit Vorträgen, Interviews, Diskussionsrunden u. ä. im Dauereinsatz. Das hat im Ergebnis zu einer durchaus veränderten Wahrnehmung von Kirche, Christsein und Evangelium geführt.*“ Liebe Frau Michler, haben Sie herzlichen Dank, dass Sie unsere Erfahrungen so wunderbar auf den Punkt gebracht haben.
- Schließlich möchte ich unter der Überschrift „*anders*“ auch das nennen: Wir haben auch ‚den *anderen* Luther‘ in den Blick genommen. Hier ist unsere Erklärung als Synode im vergangenen Jahr ein wichtiges Signal: Es geht uns nicht um Heldenverehrung. Wir sehen auch den ‚*anderen* Luther‘, den, der auch schwer fehl gegangen ist wie mit seinem Antijudaismus. Das Jubiläum hat uns geholfen, eine sehr differenzierte Sicht auf ihn zu gewinnen. Als jetzt in Nordhausen auf eine bürgerschaftliche Initiative hin ein neues Lutherdenkmal aufgestellt wurde, erhielt es eine Tafel; eine Tafel mit einem

Text, der auf Intervention des Vorsitzenden der jüdischen Landesgemeinde hin entstanden ist. Dieser Text fasst die differenzierte Sicht auf den Reformator gut zusammen: „2017! Ein Jahr, in dem Martin Luther vom Sockel steigt. Wir erkennen: Luther ist ein Mensch gleich allen Menschen. Stark und schwach. Froh und traurig. Lachend und weinend. Liebevoll und hassend. Aufmerksam und gehässig. Sympathisch und böse. Wie jeder Mensch, lebt auch Martin Luther, von der Gnade und Vergebung Gottes ...“⁷. Ich danke Pfarrer Teja Begrich aus Mühlhausen, dem Beauftragten der EKM für den jüdisch-christlichen Dialog, dass er im Gespräch mit mir diesen Text entworfen hat. Ja, wir haben auch diesen anderen Luther in den Blick genommen.

- Wir haben auch die *anderen* Reformatoren mehr als bisher in den Blick genommen. Spalatin in Altenburg, Müntzer in Allstedt, „Luthers Freunde“, das Motto, unter dem der Kirchenkreis Nordhausen ein ganzes Jahr gefeiert hat und noch feiert. Und in Mühlhausen war die Ausstellung „Luthers ungeliebte Brüder“ zu sehen. Das gilt für viele Orte, in denen es hieß: Das ist unser Reformator, das ist unsere Frau, die die Reformation eingeführt hat.
- Und nicht zuletzt sei auch an die Forschungen und Ausstellungen und Veröffentlichungen zum *anderen* Geschlecht, zu den Frauen der Reformation erinnert. Sie waren keine Reformatorinnen, konnten sie nach ihrer damaligen gesellschaftlichen Stellung gar nicht sein. Aber auch viele Frauen haben die Reformation zu ihrer Sache gemacht, sie eingeführt, unterstützt, sie mit gestaltet. Ich freue mich, dass die Ausstellung der Evangelischen Frauen in Mitteldeutschland weiterhin so sehr gefragt ist, weit über unsere Region und Kirche hinaus. Eine englische Fassung war mit der EKM-Delegation und -Besuchergruppe bei der Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Namibia und ist von dort in die USA, zu unseren Partnerkirchen, geschickt worden.
- Ein Letztes unter der Überschrift „*anders*“, wobei meine Aufzählung unvollständig ist und auf Ihre Vervollständigung setzt: Wie erstaunt und beglückt waren Menschen in allen Gemeinden, die am Reformationstag zum Gottesdienst eingeladen haben! Die Kirchen waren voll, übervoll, mancherorts voller als an Heilig Abend. Auch das: eine *andere* Erfahrung.

Gewiss ist noch vieles Weitere zu nennen. Ich will es bei diesen Aspekten belassen und abschließend festhalten: Kirche für andere und mit anderen, „Evangelisch – ein Kreuz für die Welt“: Das ist anstrengend, verlangt großen Einsatz an Ideen, Engagement, Lebenszeit, das kostet auch Überwindung und Kraft, es braucht Vertrauen, es kostet auch Geld. Dieses Engagement vieler bereichert zugleich, und es ermutigt zum Aufbruch. So wächst überraschend Neues in dem Hin und Her zwischen und unter ‚uns‘ und ‚den anderen‘, zwischen den gewohnten Räumen und den Plätzen draußen. Möge Gott seinen Segen auf die Erfahrungen dieses Jubiläums legen und uns darin stärken, seiner Bewegung in die Welt zu folgen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!

⁷ Der weitere Text lautet: „Auch dafür steht dieses Denkmal im Schatten der Blasiikirche und unweit der Nordhäuser Synagoge. Die Synagoge wurde in der Nacht des 9. Novembers 1938 niedergebrannt, die Kirche durch Luftangriffe im 2. Weltkrieg zerstört. Die Kirche wurde wieder aufgebaut, die Synagoge nicht. Dafür, dass das Volk Gottes, die Juden, fast völlig vernichtet wurde, tragen Martin Luther und seine Kirche Schuld und Verantwortung. Auch darum steigt Martin Luther vom Sockel.“

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetzes der EKM

Vom 25. November 2017

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 1 Nummer 6 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz der EKM – AGBVG-EKM) vom 21. November 2015 (ABl. S. 258) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1
Geltungsbereich
(zu § 1 BVG-EKD)

Dieses Kirchengesetz gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare, ordinierte Gemeindepädagoginnen und ordinierte Gemeindepädagogen, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sowie Anwärterinnen und Anwärter, die zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen. Es gilt ferner für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie die Anwärterinnen und Anwärter der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland die Aufsicht führt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung (1) gestrichen, nach der Angabe „§§ 26“ die Wörter „und 52 bis 57“ eingefügt und die Wörter „1 bis 7, 9 und“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

3. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten“ und die Wörter „ihrer“ durch das Wort „der“, das Wort „ihres“ durch das Wort „des“ und das Wort „ihren“ durch das Wort „den“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird der Zusatz in der Klammer wie folgt geändert:

Nach der Angabe „§ 6 Absatz 2“ werden die Wörter „und § 26 Absatz 2“ eingefügt.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Tritt die Trägerin oder der Träger eines Amtes nach Absatz 1 oder das Mitglied eines kirchenleitenden Organs nach § 11 Absatz 3 Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Ablauf der ersten Amtszeit oder bei Verlängerung oder Wiederwahl zu einem späteren Zeitpunkt in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt über, berechnen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes, unabhängig davon, ob der Übertritt in das mit geringeren Dienstbezügen verbundene Amt auf ihren oder seinen lediglich im eigenen Interesse gestellten Antrag erfolgte. Dies gilt entsprechend für vor dem 1. Januar 2009 unbefristet in ein Amt nach Satz 1 berufene Personen, wenn das Amt länger als 10 Jahre wahrgenommen wurde.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird Absatz 2.

6. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3, 5 und 6 werden aufgehoben.

b) Absatz 4 wird der neue Wortlaut und Satz 1 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„§ 85 Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:“

7. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „finden § 8, mit Ausnahme von Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 5 Satz 3, und“ werden durch die Wörter „ist die Anwendung von § 85 Absatz 1 bis 6, 8, 10 und 12 des Beamtenversorgungsgesetzes ausgeschlossen.“ ersetzt.

bb) Der folgende Satzteil wird zu Satz 2 und nach dem Wort „Versorgungsgesetzes“ wird das Wort „finden“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „§ 3 des Versorgungsgesetzes in Verbindung mit“ gestrichen und die Angabe „§ 15 des Versorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 1 Satz 1 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD“ ersetzt.

8. § 30 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 30
Anwendung bisherigen und neuen Rechts
für am 1. Juli 2010 vorhandene Versorgungsberechtigte,
Verminderung des Ruhegehaltes

(1) Für Versorgungsberechtigte, die vor dem 1. Januar 2018 aufgrund einer anerkannten Schwerbehinderung

oder wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, gilt § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetz in der bis zum 11. Februar 2009 geltenden Fassung.

(2) Tritt der Versorgungsfall nach dem 31. Dezember 2017 ein, gilt § 69 h des Beamtenversorgungsgesetzes mit folgenden Maßgaben:

Das Datum „11. Februar 2009“ wird durch das Datum „30. Juni 2010“, das Datum „12. Februar 2009“ durch das Datum „1. Juli 2010“, das Datum „1. Januar 1952“ durch das Datum „1. Januar 1958“, das Datum „31. Dezember 1951“ durch das Datum „31. Dezember 1957“, das Datum „1. Januar 1964“ durch das Datum „1. Januar 1965“, das Datum „1. Januar 2012“ durch das Datum „1. Januar 2018“, das Datum „31. Dezember 2011“ durch das Datum „31. Dezember 2017“ und das Datum „1. Januar 2024“ durch das Datum „1. Januar 2025“ ersetzt.

(3) Für die Anwendung von § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der nach dem 11. Februar 2009 geltenden Fassung ist das Erreichen folgenden Lebensalters maßgeblich:

1. Für die Ruhestandsversetzung aufgrund einer Schwerbehinderung:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
31. Dezember 1958	63	3
31. Dezember 1959	63	6
31. Dezember 1960	63	9
31. Dezember 1961	64	0
31. Dezember 1962	64	3
31. Dezember 1963	64	6
31. Dezember 1964	64	9

2. Für die Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter	
	Jahr	Monat
1. Januar 2019	63	3
1. Januar 2020	63	6
1. Januar 2021	63	9
1. Januar 2022	64	0
1. Januar 2023	64	3
1. Januar 2024	64	6
1. Januar 2025	64	9

9. Die §§ 31 und 32 werden gestrichen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 5 bis 9 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Erfurt, den 25. November 2017
(7432:2018)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischofin
Dieter Lomberg
Präses

**Kirchengesetz über die Feststellung des
Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche in
Mitteldeutschland für das Haushaltsjahr 2018
(Haushaltsgesetz 2018)**

Vom 25. November 2017

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat gemäß Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und Artikel 87 Absatz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1
Haushalt**

- (1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird in Einnahmen und Ausgaben auf je 249 931 487 Euro festgestellt.
- (2) Anlagen zum Haushaltsplan sind
 1. der Stellenplan
 2. die Übersicht über die Haushaltsvermerke und weiteren Festlegungen zum Haushaltsplan 2018
 3. die Übersicht über die Budgets des Haushaltsplanes 2018 und die Personalkostenpauschalen.
- (3) Die Anlagen zum Haushaltsplan sind verbindlich.

**§ 2
Plansumme**

- (1) Die Höhe der Plansumme beträgt 201 600 000 Euro und wird aus folgenden Summen gebildet:
 1. Kirchensteueraufkommen (netto) 105 031 000 Euro
 2. Zahlungen im Rahmen des Clearingverfahrens 12 500 000 Euro
 3. Finanzausgleich der Evangelischen Kirche in Deutschland 52 013 895 Euro
 4. Staatsleistungen 39 930 105 Euro
 5. Zuführung zur Clearingrückstellung -7 875 000 Euro

- (2) Von der Plansumme erhalten Anteile:
 1. die Kirchengemeinden 38 802 248 Euro
 2. die Kirchenkreise 86 390 705 Euro
 3. die Landeskirche 74 213 927 Euro
 4. die Arbeit für die Partnerkirchen 2 193 120 Euro

- (3) Der Plansummenanteil für die Kirchengemeinden umfasst:
 1. den Gesamtgemeindeanteil, bestehend aus
 - a) dem Gemeindeanteil für den Verkündigungsdienst 21 257 662 Euro
 - b) dem Gemeindeanteil für allgemeine Aufgaben 14 200 000 Euro
 2. den Anteil zur Aufstockung des Baulastfonds 3 344 586 Euro

- (4) Der Plansummenanteil für die Kirchenkreise umfasst:
 1. den Kreisanteil für den Verkündigungsdienst 42 671 155 Euro
 2. den Kreisanteil für allgemeine Aufgaben 11 000 000 Euro
 3. den Verwaltungsanteil 12 095 700 Euro
 4. den Anteil für den Ausgleichsfonds für Kirchenkreise 4 250 000 Euro
 5. die weiteren kirchenkreisübergreifenden Anteile 16 373 850 Euro

(5) Der Plansummenanteil der Landeskirche umfasst:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. den Anteil für landeskirchenübergreifende Verpflichtungen | 3 700 268 Euro |
| 2. den Anteil für Versorgung, kirchliche Altersversorgung und Wartestand | 31 883 805 Euro |
| 3. den Landeskirchenanteil für allgemeine Aufgaben | 38 629 854 Euro |

(6) Der Personalkostendurchschnitt (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe aa Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland) wird auf 81 900 Euro festgelegt.

(7) Die Obergrenze der Ausgleichsrücklage wird gemäß § 5 Absatz 3 Finanzgesetz EKM auf 201 600 000 Euro festgelegt.

(8) Im Anteil für den Ausgleichsfonds für Kirchenkreise gemäß Absatz 4 Nummer 4 ist ein Betrag in Höhe von 1 000 000 Euro zweckgebunden für Übergangsfinanzierungen ab 2019 aufgrund der ab dem Haushaltsjahr 2019 geltenden Stellenplankriterien im Verkündigungsdienst enthalten.

(9) Der dem Baulastfonds gemäß § 9 Absatz 3 Finanzgesetz EKM zuzuführende Betrag wird abweichend von § 6 Absatz 1 Nummer 2 AFG für 2018 auf 2 000 Euro je Kirchengebäude aufgestockt.

§ 3

Haus- und Straßensammlungen

Für das Haushaltsjahr 2018 werden zwei Haus- und Straßensammlungen durchgeführt.

§ 4

Umlage für Kirchenwald

Die von den Kirchengemeinden dem Forstausschleichsfonds zuzuführende Umlage für Kirchenwald (§ 9 Absatz 4 Finanzgesetz EKM) wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 14 Euro je Hektar pro Jahr festgesetzt.

§ 5

Finanzbudgets

(1) Zum Zwecke der flexiblen Haushaltsgestaltung werden für den ordentlichen Haushalt Budgets ausgewiesen. § 16 Absatz 2 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz findet keine Anwendung.

(2) Die Budgetverantwortlichen sind für die Einhaltung des beschlossenen Budgets verantwortlich.

(3) Für jedes Budget kann jeweils eine Budgetrücklage gebildet werden.

(4) Das Kollegium des Landeskirchenamtes wird ermächtigt, die Zuordnung der Haushaltsstellen zu den Budgets zu verändern und die Einzelheiten zur Umsetzung der Budgets zu bestimmen.

§ 6

Rücklagenzuführungen

(1) Ein Überschuss im ordentlichen Haushalt ist der allgemeinen Rücklage der EKM zuzuführen, ein Fehlbetrag ist durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage der EKM auszugleichen.

(2) Mehreinnahmen, die den Haushaltsansatz der Plansumme gemäß § 2 Absatz 1 Haushaltsgesetz 2018 übersteigen, werden nach Abzug des Anteils für den Kirchlichen Entwicklungsdienst und die Partnerkirchen der Ausgleichsrücklage zugeführt; § 21 Absatz 2 Finanzgesetz EKM ist zu beachten. Mindereinnahmen, die den Haushaltsansatz der Plansumme

unterschreiten, sind vorrangig durch Minderausgaben bei der geplanten Rücklagenzuführung an die Versorgungs- und Beihilferücklage und nachrangig durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage auszugleichen.

(3) Gesetzlich vorgesehene Rücklagenzuführungen und –entnahmen sind keine über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von Artikel 87 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM. Darüber hinaus wird das Landeskirchenamt ermächtigt, aus der Haushaltsstelle 9290 00 8200 außerplanmäßige und periodenfremde Ausgaben bis zur Höhe des Planansatzes zu leisten. Die Budgetrücklagen können über die geplanten Rücklagenentnahmen hinaus in Höhe von bis zu 15 Prozent der Budgethöhe in Anspruch genommen werden.

§ 7

Gewährung und Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften

(1) Über die Gewährung und Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode.

(2) Der Beschluss über die Gewährung eines Darlehens ist nur zulässig, wenn ein besonderes kirchliches Interesse vorliegt. Die Gewährung von Darlehen an natürliche Personen ist grundsätzlich unzulässig.

(3) Darlehen zur Deckung von Investitionen dürfen von der Landeskirche bis zu einer Höhe von insgesamt 50 000 000 Euro aufgenommen und Rahmenverträge für die Nutzung von Kreditkarten bis zu einer Höhe von insgesamt 50 000 Euro abgeschlossen werden. Bürgschaften dürfen von der Landeskirche bis zu einer Höhe von insgesamt 10 000 000 Euro übernommen werden.

§ 8

Clearingrückstellung

Abweichend von § 4 Satz 2 Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erfolgt die Zuführung des überschüssigen Betrages an die Versorgungsrücklage.

§ 9

Personalwirtschaftliche Regelung

Frei werdende Stellen der Landeskirche und ihrer unselbstständigen Einrichtungen und Werke dürfen erst wiederbesetzt werden, wenn das Kollegium des Landeskirchenamtes der Wiederbesetzung zustimmt (Wiederbesetzungssperre).

Erfurt, den 25. November 2017
(7432:2018)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischofin

Dieter Lomberg
Präses

Übersicht über die Haushaltsvermerke und weiteren Festlegungen zum Haushaltsplan 2018 gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 Haushaltsgesetz 2018

1. Deckungsvermerke

1.1 Innerhalb

- a) eines Budgets und
- b) einer Gliederung, die keinem Budget zugeordnet ist besteht jeweils zwischen Personal- und Sachausgaben gegenseitige und unechte Deckungsfähigkeit¹.

Personalausgaben umfassen alle Ansätze der Unterabschnitte 421 bis 425, der Abschnitte 43, 44, 46 und der Untergruppe 691; Sachausgaben alle Ansätze der Hauptgruppen 4 bis 9 mit Ausnahme der Unterabschnitte 421 bis 425, der Abschnitte 43, 44, 46 und der Untergruppe 691.

1.2 Innerhalb der Gliederungen 7980 bis 7989 sind die Personal- und Sachkosten jeweils gegenseitig deckungsfähig.

1.3 Innerhalb des Sonderhaushaltes „Wohnungen und Häuser“ (Sachbuchteil 05) sind die Gliederungen gegenseitig deckungsfähig.

2. Rücklagen und Rückstellungen

2.1 Ein sich ergebender Überschuss in der Gliederung 9500 (Versorgung) ist vor dem Jahresabschluss der Versorgungsrücklage der EKM zuzuführen, ein sich ergebender Fehlbetrag ist vor dem Jahresabschluss durch eine Entnahme aus der Versorgungsrücklage auszugleichen.

2.2 Personalminderausgaben sind der Personalkostenrücklage zuzuführen. Personalmehrausgaben, die

- a) auf gesetzlicher oder auf einer Arbeitsrechtsregelung beruhen,
- b) durch die Wiederbesetzung von Altersteilzeitstellen,
- c) für Krankheitsvertretungen für in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis stehende Mitarbeitende,
- d) durch die befristete Besetzung von Stellen während der Mutterschutzfristen oder der Elternzeit des Stelleninhabers oder
- e) für die Langzeitkonten entstehen, werden durch eine Entnahme aus der Personalkostenrücklage ausgeglichen.

Aus der Personalkostenrücklage sind darüber hinaus Ausgaben zur Finanzierung von Altersteilzeitmodellen und Sozialplänen sowie vergleichbaren Einzelleistungen zu finanzieren.

2.3 Soweit einem Budget im Haushalt eine Budgetrücklage zugeordnet ist, werden dieser vor dem Jahresabschluss zugeführt:

- a) die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel der im Budget ausgewiesenen Sachkosten,
- b) abweichend von Nummer 2.2 Satz 1 die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel der im Budget ausgewiesenen Personalkosten, die durch Vakanzen von mehr als sechs Monaten entstanden sind. Befristete Stellenreduzierungen sind keine Vakanzen im Sinne des Satzes 1.

Überschüsse nachgeordneter Einrichtungen sind in der Budgetrücklage zu 50 vom Hundert für diese zweckgebunden. Über die Verwendung der Budgetrücklage entscheidet der Budgetverantwortliche; für den zweckgebundenen Teil der Budgetrücklage für nachgeordnete Einrichtungen entscheidet der Budgetverantwortliche im Einvernehmen mit dessen Leiter. Die Budgetrücklagen sind insbesondere zur Deckung von Fehlbeträgen des Budgets zu verwenden. Sie werden in der Übersicht über das Vermögen ausgewiesen und verzinst.

2.4 Ein sich ergebender Fehlbetrag innerhalb eines Budgets ist vor dem Jahresabschluss durch Entnahme aus der Budgetrücklage auszugleichen. Soweit Fehlbeträge nicht durch Entnahme aus der Budgetrücklage ausgeglichen werden können, sind sie in das Budget des Folgejahres zu übertragen und dort haushaltsmäßig abzudecken. Mehraufwendungen des Budgets dürfen durch Entnahmen aus der Budgetrücklage gedeckt werden.

2.5 Aus den einzelnen Budgetrücklagen kann eine gemeinsame Budgetrücklage gebildet werden. Über die Zuführung und Verwendung entscheiden die Budgetverantwortlichen.

2.6 Anträge auf Finanzierung überplanmäßiger bauinvestiver Maßnahmen für die Tagungs- und Begegnungsstätten der EKM

- Burg Bodenstein,
- Kloster Drübeck,
- Augustinerkloster Erfurt
- Zinzendorfhaus Neudietendorf und
- Jugendbildungsstätte Junker Jörg

werden durch den Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode bewilligt. Abweichend von Satz 1 können Anträge auf Finanzierung überplanmäßiger bauinvestiver Maßnahmen bis zur Höhe von insgesamt 20 000 Euro jährlich je Tagungs- und Begegnungsstätte durch das Landeskirchenamt bewilligt werden. Die jeweilige Finanzierung erfolgt jeweils durch Entnahme aus der Substanzerhaltungsrücklage für Tagungshäuser.

2.7 Rücklagen und Rückstellungen werden verzinst. Die Zinsen für die Clearingrückstellung fließen der Ausgleichsrücklage zu.

2.8 Das Finanzdezernat wird ermächtigt, Mehrausgaben in der Haushaltsstelle 9200.00.8200 (Unvorhergesehenes) in Höhe von bis zu 100 000 Euro über eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage zu finanzieren.

-
- a) echte Deckungsfähigkeit: Minderausgaben bei einer Haushaltsstelle können für Mehrausgaben bei anderen Haushaltsstellen (einseitige Deckungsfähigkeit) oder zusätzlich auch umgekehrt (gegenseitige Deckungsfähigkeit) verwendet werden,
 - b) unechte Deckungsfähigkeit: Mehreinnahmen bei einer Haushaltsstelle können für Mehrausgaben bei anderen Haushaltsstellen verwendet werden.

¹ Anlage 1 zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz – HKRG 20. Deckungsfähigkeit:

2.9 Rücklagenentnahmen gemäß der Nummern 2.1, 2.2, 2.4, 2.6 oder 2.8 sind keine über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von Artikel 87 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM.

3. Umlagen

3.1 Versorgung und Beihilfe

Zur Deckung der Beiträge an die Evangelische Ruhegehaltskasse Darmstadt oder Versorgungsbeiträge an andere Landeskirchen sowie der Beihilfeleistungen für die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeiter wird von den Anstellungsträgern gemäß § 21 Absatz 3 Finanzgesetz EKM jeweils eine Umlage erhoben.

3.1.1 Versorgung

Die Versorgungsumlage wird im Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 23 400 Euro je VbE erhoben und an den Sonderhaushalt „Ruhegehaltskasse und Versorgungsumlagen“ abgeführt. Ein sich ergebender Überschuss dieses Sonderhaushaltes ist der Versorgungsrücklage zuzuführen, ein sich ergebender Fehlbetrag ist durch eine Entnahme aus der Versorgungsrücklage auszugleichen.

3.1.2 Beihilfen

Für privatversicherte Beihilfberechtigte wird im Haushaltsjahr 2018 eine pauschale Beihilfeumlage in Höhe von 3 700 Euro erhoben und an den Sonderhaushalt „Beihilfen und Beihilfeumlagen“ abgeführt. Ein sich ergebender Überschuss dieses Sonderhaushaltes ist der Beihilferücklage zuzuführen, ein sich ergebender Fehlbetrag ist durch eine Entnahme aus der Beihilferücklage auszugleichen.

3.2 Bewirtschaftung und Unterhaltung

Für die Bewirtschaftung und Unterhaltung von selbst genutzten Verwaltungsgebäuden im Besitz der Landeskirche wird eine Umlage in Höhe von monatlich 7 Euro/m² an den Sonderhaushalt „Wohnungen und Häuser“ abgeführt. Aus den Überschüssen ist eine Substanzerhaltungsrücklage zu bilden. Ist im Einzelfall die Zuführung an die Substanzerhaltungsrücklage der Höhe nach genau festgelegt, kann die Umlage entsprechend angepasst werden. Für sonstige Gebäude kann eine abweichende Umlage festgesetzt werden.

Die Tagungs- und Begegnungsstätten der EKM können hiervon abweichend eigene Umlagen festlegen.

3.3 ZGASSt-Umlage (Fallpreispauschale)

Zur Deckung der Aufwendungen für die Abrechnung der Personalfälle durch die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle wird von den Anstellungsträgern eine Umlage in Höhe von 6 Euro je Personalfall pro Monat erhoben.

4. Übertragbarkeit

Haushaltsmittel können durch den Finanzdezernenten für übertragbar erklärt werden, wenn dies die sparsame Mittelbewirtschaftung fördert. Mittel aus Fonds, zweckgebundene Spenden, Kollekten und Fördermittel sowie für jahresübergreifende Projekte sind übertragbar. § 31 Absatz 1 Satz 2 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz findet insoweit keine Anwendung. Geplante Ansätze für bauinvestive Maßnahmen in den Tagungs- und Begegnungsstätten der EKM (vgl. Nr. 2.6) werden für maximal ein Jahr übertragen.

5. Bewirtschaftler

Das Kollegium legt einheitliche Bewirtschaftungsgrundsätze fest. Das Finanzdezernat legt die Bewirtschaftler fest.

6. Stellenplan

Die Vermerke im Stellenplan sind verbindlich. KW-Vermerke für befristet eingerichtete Stellen verschieben sich um die Anzahl der Monate, die die Stelle nicht besetzt werden konnte, sofern die Finanzierung gesichert ist, höchstens jedoch um 10 Monate.

7. Haushaltsteil „Fonds und Rücklagen“

Der Haushaltsteil „Fonds und Rücklagen“ wird durch den Landeskirchenrat beschlossen.

8. Personalkostenpauschalen

Innerhalb der Budgets werden die Personalkosten anhand von Personalkostenpauschalen abgerechnet, deren Höhe sich an der Eingruppierung bzw. Bewertung der jeweiligen Stelle im Stellenplan orientiert. Ausnahmen können durch das Kollegium beschlossen werden.

9. Verpflichtungsermächtigungen und deren Fälligkeiten

Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2018:

Gliederung 5100.00 –

Kirchliche Schulen:	insgesamt	3.000.000 Euro
Davon dürfen fällig werden	in 2019	1.500.000 Euro
	in 2020	1.500.000 Euro

Gliederung 1983.00 – Familienkommunität Siloah:

	insgesamt	150.000 Euro
Davon dürfen fällig werden	in 2019	150.000 Euro

Verpflichtungen für laufende Geschäfte dürfen eingegangen werden.

Beschluss der Landessynode über den Gemeindebeitrag 2018 und 2019 (Gemeindebeitragsbeschluss)

Vom 25. November 2017

Aufgrund von § 2 des Kirchengesetzes über den Gemeindebeitrag in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Gemeindebeitragsgesetz – GbG) vom 21. April 2012 (ABl. S. 146) hat die Landessynode folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeindebeitragsbeschluss vom 22. November 2014 (ABl. S. 256) gilt für die Kalenderjahre 2018 und 2019 fort.

Erfurt, den 25. November 2017
(7531)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Dieter Lomberg
Präses

Neufassung der Beihilfeverordnung der UEK

Das Präsidium der UEK hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2017 die Verordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung der UEK (ABl. EKD S. 326) beschlossen. Die Bekanntmachung der Neufassung der Beihilfeverordnung der UEK vom 21. Juni 2017 (ABl. EKD S. 276) mit Berichtigung vom 8. November 2017 (ABl. EKD S. 327) wird hiermit veröffentlicht.

Erfurt, den 15. November 2017
(4612-02:0001)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Martina Kilger
Kirchenrechtsrätin

Bekanntmachung der Neufassung der Beihilfeverordnung der UEK

Vom 21. Juni 2017

Aufgrund des Artikels 2 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (ABl. EKD 2017 S. 326) wird nachstehend der Wortlaut der Beihilfeverordnung der UEK in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Beihilfeverordnung vom 8. April 1992 (ABl. EKD S. 335)
2. die Verordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung vom 22. September 1995 (ABl. EKD S. 547)
3. den Artikel 10 des Kirchengesetzes zur Einführung des Pfarrdienstgesetzes und zur Änderung der Ordnung und anderer Kirchengesetze der UEK vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S. 489)
4. die Verordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung vom 8. September 2004 (ABl. EKD S. 539)
5. die 10. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 1. Dezember 2010 (ABl. EKD 2011 S. 256)
6. die Verordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung vom 7. Dezember 2011 (ABl. EKD 2012 S. 15)
7. die Verordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung vom 10. Dezember 2014 (ABl. EKD 2015 S. 130)
8. den Beschluss zur Änderung der Beihilfeverordnung vom 10. September 2015 (ABl. EKD 2015 S. 319)
9. den am 1. Januar 2018 in Kraft tretenden Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung der UEK vom 21. Juni 2017 (vorstehend abgedruckt)

Berlin, den 21. Juni 2017

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Schad

Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Beihilfeverordnung – BhVO)

§ 1

- (1) Für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen sind die für die Bundesbeamten geltenden Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit in dieser Verordnung oder in anderen kirchlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Das gliedkirchliche Recht kann die Gewährung eines Beitragszuschusses zum Krankenversicherungsbeitrag der in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwilligen Versicherten oder Pflichtversicherten vorsehen.
- (3) Beihilfeberechtigte, die einen Beitragszuschuss zur freiwilligen Versicherung oder Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten, haben grundsätzlich die ärztliche oder zahnärztliche Behandlung eines Kassenarztes der gesetzlichen Krankenversicherung als Sach- oder Dienstleistung gemäß § 8 Absatz 4 Bundesbeihilfeverordnung in Anspruch nehmen. Die Beihilfestelle kann aufgrund eines vor Beginn der Behandlung zu stellenden Antrages des Beihilfeberechtigten die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen anerkennen, wenn ein wichtiger Grund für die Inanspruchnahme eines Arztes ohne Kassenzulassung vorliegt. Ohne eine solche ausdrückliche Anerkennung sind die Aufwendungen für die Inanspruchnahme eines Arztes, der keine Kassenzulassung hat, nicht beihilfefähig. § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Bundesbeihilfeverordnung findet keine Anwendung.

§ 1a

- (1) Abweichend von § 46 Absatz 2 Nr. 2 der Bundesbeihilfeverordnung beträgt der Beihilfebemessungssatz 50 Prozent für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, denen auf Grund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen ein Zuschuss zu den Beiträgen einer privaten Krankenversicherung zusteht.
- (2) Auf unwiderruflichen Antrag wird ein Beihilfebemessungssatz von 70 Prozent gewährt. In diesem Fall wird das Ruhegehalt um den Krankenversicherungszuschuss gekürzt, den die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger monatlich von der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, soweit dieser nicht auf Renten beruht, die gemäß § 55 Absatz 3 BeamVG unberücksichtigt bleiben. Ein Verzicht auf einen Krankenversicherungszuschuss oder auf einen Teilbetrag eines solchen Zuschusses ist für die Höhe des einzubehaltenden Betrages unbeachtlich.
- (3) Anträge nach Absatz 2 werden zum beantragten Zeitpunkt, frühestens aber zum nächsten Monatsersten nach ihrem Eingang wirksam. Nach der erstmaligen Gewährung einer Rente oder Versorgung können Anträge drei Kalendermonate rückwirkend berücksichtigt werden.
- (4) Der Kürzungsbetrag nach Absatz 2 Satz 2 wird frühestens zum Zeitpunkt der erstmaligen Gewährung einer Rente festgesetzt. Im Falle einer Hinterbliebenenversorgung aufgrund des Todes eines Versorgungsempfängers oder einer Versorgungsempfängerin erfolgt die Kürzung frühestens nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach dem Tod zum ersten des Folgemonats.
- (5) Der Kürzungsbetrag nach Absatz Satz 2 wird ausschließlich mit der regelmäßigen Anpassung der Rente und mit Wirkung ab diesem Zeitpunkt angepasst.

- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht
1. im Falle einer freiwilligen Versicherung oder Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung,
 2. wenn der Verzicht auf den Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag bereits vor dem 1. Januar 1995 wirksam geworden ist, oder
 3. für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger mit Krankenversicherungszuschuss, für die vor dem 1. Januar 2018 ein Beihilfebemessungssatz von mehr als 50 Prozent galt.

§ 2

- (1) Beihilfeberechtigt sind
1. Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Vikarinnen und Vikare,
 2. Predigerinnen und Prediger und
 3. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte
- im Sinne der dienstrechtlichen Regelungen der Union Evangelischer Kirchen und ihrer Gliedkirchen, sowie deren Angehörige und Dritte in dem Maße, in dem Angehörige von Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten und Dritte selbst beihilfeberechtigt sind.

- (2) Beihilfen werden nicht gewährt
1. an Beihilfeberechtigte, die bei Dritten zum beihilfeberechtigten Personenkreis gehören,
 2. für Aufwendungen von Ehegatten oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, wenn diese aufgrund eigener Tätigkeit im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst selbst beihilfeberechtigt sind.

§ 3

Die in der Bundesbeihilfeverordnung der obersten Dienstbehörde oder dem Bundesminister des Innern zugewiesenen Entscheidungen treffen für die Beihilfeberechtigten der Union Evangelischer Kirchen das Amt der Union Evangelischer Kirchen, für die Beihilfeberechtigten bei den Gliedkirchen das jeweilige Konsistorium (der Landeskirchenrat, das Landeskirchenamt). Öffentlicher Dienst im Sinne der Beihilfevorschriften ist auch der kirchliche Dienst.

§ 4

- (1) Der Anspruch auf Beihilfe richtet sich bei Beihilfeberechtigten der Union Evangelischer Kirchen gegen diese, bei den übrigen Beihilfeberechtigten gegen die jeweilige Gliedkirche.
- (2) Beihilfeanträge sind bei der festsetzenden Beihilfestelle einzureichen. Dabei können die Zusammenstellung der Aufwendungen und die Belege in einem besonderen Umschlag, den nur die Beihilfestelle öffnen darf, eingereicht werden.
- (3) Durch Vereinbarung können gemeinsame Beihilfefestsetzungsstellen gebildet werden. Sofern die Festsetzung nicht durch eine eigene Beihilfestelle erfolgt, kann aufgrund gliedkirchlichen Rechts eine externe Stelle mit der Festsetzung der Beihilfe beauftragt werden oder durch Vereinbarung eine gemeinsame Beihilfefestsetzungsstelle gebildet werden. Für die Einhaltung von Fristen ist der Eingang bei der zuständigen Stelle maßgebend.
- (4) Durch Vereinbarung können gemeinsame Widerspruchsstellen gebildet werden. Der Widerspruch ist (innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides) bei der Festsetzungsstelle einzulegen. Hilft diese dem Widerspruch nicht ab, leitet sie ihn an die gemeinsame Widerspruchsstelle weiter. Deren Entscheidung tritt an die Stelle der Entscheidung der obersten Dienstbehörde (des Präsidiums, der Kirchenleitung).

§ 5
(Inkrafttreten)

Urkunde

über die Erweiterung
des Evangelischen
Kirchengemeindeverbandes Osterfeld
Evangelischer Kirchenkreis Naumburg-Zeitz

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Naumburg-Zeitz am 18. April 2017 auf Antrag der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Kirchengemeindeverband Osterfeld, bisher bestehend aus den Kirchengemeinden Goldschau, Haardorf, Kleinhelmsdorf, Löbitz, Osterfeld, Waldau und Weickelsdorf, wird durch die Kirchengemeinde Großgestewitz erweitert.

§ 2

Der Erweiterung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2018.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 6. September 2017 genehmigt.

Erfurt, den 18. Oktober 2017
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

Zusammenschluss
der Evangelischen Kirchengemeinden
Colbitz und Lindhorst zum
Evangelischen Kirchengemeindeverband
Colbitz-Lindhorst
Evangelischer Kirchenkreis
Haldensleben-Wolmirstedt

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Haldensleben-Wolmirstedt am 27. März 2017 auf Antrag der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Colbitz und Lindhorst schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen »Evangelischer Kirchengemeindeverband Colbitz-Lindhorst«.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2018.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 25. April 2017 genehmigt.

Erfurt, den 6. Oktober 2017
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

**Aufhebung der Urkunde
über den Zusammenschluss
der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinden Auma und Gütterlitz
zum Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeindeverband Auma-Gütterlitz
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Greiz**

vom 4. Januar 2016 (ABl. S. 40)

Aufgrund des Beschlusses des Kreiskirchenrates vom 7. Mai 2015 wird der Bescheid des Landeskirchenamtes vom 5. November 2015 zur Genehmigung der Bildung des Kirchengemeindeverbandes Auma-Gütterlitz gemäß § 36 Absatz 1 Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009 S. 334) mit sofortiger Wirkung aufgehoben und somit die Urkunde vom 4. Januar 2016 für ungültig erklärt.

Die Kirchengemeinden Auma und Gütterlitz waren bereits zu einem früheren Zeitpunkt in der Kirchengemeinde Auma vereint.

Erfurt, den 9. November 2017
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

B. PERSONALNACHRICHTEN

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsberechtigung:

Bewerbungsberechtigt sind Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder der Evangelischen Landeskirche Anhalts, und denen die Anstellungsfähigkeit gemäß § 16 Pfarrdienstgesetz.EKD zuerkannt wurde – nach Maßgabe der jeweiligen berufsspezifischen Schwerpunktsetzung, der dafür notwendigen Ausbildungsvoraussetzungen und der fachlichen Eignung (PfStG § 4 Absatz 1).

Näheres ist der jeweiligen Stellenausschreibung zu entnehmen.

Bewerbungsfrist und Bewerbungsweg:

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt der EKM, Personaldezernat, Referat P3, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt zu richten.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen. Für Bewerber der Evangelischen Landeskirche Anhalts ist zugleich mit der Bewerbung das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Landeskirchenamt zu erklären.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern der EKM, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden. Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Landeskirche Anhalts, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung ihrer Landeskirche nachzuweisen.

Pfarrstellen in der Landeskirche Anhalts und andere Stellen: Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland können sich aufgrund der Vereinbarung zum gemeinsamen Bewerbungsraum auch auf freie Stellen in der Landeskirche Anhalts bewerben. Hinweise auf Stellenausschreibungen finden Sie unter <http://www.landeskirche-anhalts.de/landeskirche/stellen>.

Im Übrigen verweisen wir für Mitarbeitende im Verkündigungsdienst auf Ausschreibungen in EKM-intern und auf der Seite der Stellenbörse der EKM, <http://www.ekmd.de/service/stellenboerse>.

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

I. Gemeindepfarrstellen

1. Pfarrstelle Münchenbernsdorf

II. Kreispfarrstellen

III. Superintendentenstellen

IV. landeskirchliche Stelle

Zu I. 1.:**Pfarrstelle Münchenbernsdorf**

Propstsprenzel: Gera-Weimar

Kirchenkreis: Gera

Stellenumfang: 100 Prozent

Gemeindeglieder: 1 286

Dienstort: Münchenbernsdorf

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Die Stadt Münchenbernsdorf liegt nur 4 km von der Autobahnanschlussstelle Lederhose (und 12 km vom Hermsdorfer Kreuz A 4 und A 9) entfernt, bis Gera sind es 15 km, bis Jena 30 km.

In Münchenbernsdorf leben 3 100 Einwohner, in der Verwaltungsgemeinschaft rund 6000.

Kindergarten, Grund- und Regelschule gibt es in Münchenbernsdorf (Gymnasium in Weida oder Gera) und ein Pflegeheim mit betreutem Wohnen.

Allgemein- und Zahnärzte, Sparkasse und Volksbank sowie Supermärkte sind vor Ort, ebenso ein Naturbad.

Zum Kirchspiel Münchenbernsdorf gehören Münchenbernsdorf (718), Kleinbernsdorf mit Siedlung Kanada (69), Lindenkreuz mit Rothenbach (79), Markersdorf-Hundhaupten (82), Großbocka (62), Kleinbocka (43), Lederhose mit Neuensorga (98), Schöna (33) und Schwarzbach (102). Die Wege sind kurz.

Die Pfarrwohnung (166 m²) befindet sich im 1. Obergeschoss des Pfarrhauses und umfasst vier Zimmer, Küche, Bad, Gästebad und einen Abstellraum. Sie wurde 2004 renoviert. Dazu gehört ein Pfarrgarten. Das Pfarrhaus wurde in den vergangenen zehn Jahren saniert und renoviert. Wir haben eine moderne Gemeindegemeinschaft und ansprechende Gemeinderäume. Für die Verwaltungskraft wurde 2013 ein neues Büro im 2. Obergeschoß eingerichtet.

In der Kirche St. Mauritius zu Münchenbernsdorf steht ein sehr gut erhaltener Holzschnitzaltar von 1505, der 2013/2014 gereinigt wurde. Er wurde in der Werkstatt Valentin Lendenstreichs, einem Schüler von Tillmann Riemenschneider, gefertigt.

Die Stadtkirche hat ein neues Dach und wurde innen 2011 bis 2013 größtenteils renoviert.

Die anderen neun Kirchen sind in einem guten Zustand. Es stehen perspektivisch partiell Instandsetzungsmaßnahmen an.

Seit 2013 gehören Markersdorf-Hundhaupten, Großbocka, Kleinbocka, Lederhose und Schöna zum Kirchspiel, Schwarzbach seit 2014. Wir sind auf einem guten Weg des Zusammenkommens. Gute Erfahrungen haben wir mit Kirchspiel-Gottesdiensten gesammelt.

Im Team werden sogenannte andere Gottesdienste (bisher dreimal im Jahr) vorbereitet und verantwortet.

Ausgebildete Lektoren helfen in der selbständigen Vorbereitung und Feier der Gottesdienste. Ehrenamtliche Kirchenmusiker gestalten die Gottesdienste mit. Sie finden in Münchenbernsdorf wöchentlich, in den anderen Gemeinden ein- bis zweimal im Monat statt.

Wir haben große Kirchenchöre in Münchenbernsdorf und Großbocka und einen Posaunenchor in Münchenbernsdorf. In Kleinbocka hat sich eine Konzertsreihe etabliert. Traditionell finden in Münchenbernsdorf mehrere Konzerte statt.

In Münchenbernsdorf gibt es einen sehr engagierten Geburtstags-Besuchsdienst. Der Lebendige Adventskalender wird ehrenamtlich organisiert.

Neben den vielen Ehrenamtlichen arbeiten an unserem Gemeindeleben noch mit: ein Kantor (50 Prozent), eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin (ca. 25 Prozent Christenlehre, Flötenkreis) und für neun Stunden/Woche eine Verwaltungskraft.

In Verantwortung des Pfarrers lag bisher die Leitung des monatlichen Frauenkreises.

Es findet jedes Jahr ein gemeinsamer Vorkonfirmanden- und Konfirmandenunterricht für das Kirchspiel statt.

Wir freuen uns auf die gute Zusammenarbeit mit einer Seelsorgerin/einem Seelsorger, deren/dessen Herz für das Gemeindeleben schlägt.

Weitere Auskünfte erteilen:

- für den Gemeindegemeinschaftsrat Dr. Lutz Gerlach, Tel.: 036604 80095 und Karl-Heinz Bieligk, Tel.: 036604 80633
- Ev.-Luth. Kirchenkreis Gera, Talstr. 30, 07545 Gera, Tel.: 0365 8001264 und Superintendent Andreas Görbert, Tel.: 0365 8004671

Sonstige Stellen**Leitung Abteilung Auslandsarbeit**

Im Kirchenamt der Evangelischen Kirchen in Deutschland (EKD) mit Dienstort in Hannover ist ab dem 1. September 2018 die Vollzeitstelle der Abteilungsleitung „Auslandsarbeit“ (Besoldungsgruppe B 3 BVG.EKD) zu besetzen.

Die EKD koordiniert die Zusammenarbeit der in ihr zusammengeschlossenen 20 Landeskirchen und vertritt die Anliegen der evangelischen Kirche in Staat und Gesellschaft.

Die Abteilung Auslandsarbeit plant, gestaltet und koordiniert den Dienst an evangelischen Christen/innen deutscher Sprache oder Herkunft in den Auslandsgemeinden. Dieser Dienst ist integrativer Bestandteil der weltweiten Ökumenearbeit.

Die Leiterin/der Leiter ist verantwortlich für Grundsatzfragen des Auslandsentsendungsdienstes, die Beziehungen der EKD zu ihren Partnerkirchen und das EKD-Engagement in ökumenischen Organisationen wie z. B. der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) oder der Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa (GEKE).

Ihre Aufgaben:

- Leitung der Abteilung mit z. Zt. 24 Mitarbeitenden (sieben Fach-/Regionalreferate)
- Mitverantwortung für das Kirchenamt der EKD als Ganzes (Mitgliedschaft im Kollegium als Leitungsgremium)
- Gestaltung und Koordination der Auslandsgemeindearbeit incl. Personal-auswahl und –begleitung für die Auslandspfarr- und Entsendungsstellen
- Gestaltung und Pflege der Beziehungen der EKD zu ihren Partnerkirchen und den mit ihr verbundenen Auslandsgemeinden
- Gestaltung und Pflege der Beziehungen zur KEK und GEKE

Ihr Profil:

- Führungs- und kommunikationsstarke Theologin/ Theologe in einem laufenden Pfarrdienst- oder Kirchenbeamtenverhältnis
- Erfahrungen im Gemeindepfarramt
- mehrjährige Leitungsverantwortung für eine größere Einheit
- belastbare ökumenische Kenntnisse und Erfahrungen – möglichst international
- Sicherheit in Kultur- und Protokollfragen
- nachgewiesene Kompetenz in Organisations-, Struktur- und Finanzfragen
- Konfliktlösungskompetenz
- verhandlungssicheres Englisch, weitere Fremdsprachenkenntnisse sind erwünscht
- möglichst Auslandserfahrung
- Bereitschaft zu intensiver Dienstreisetätigkeit

Wir bieten:

- eine interessante und verantwortungsvolle Führungsposition mit vielen nationalen und internationalen Bezügen
- ein Arbeitsfeld, das kreatives Arbeiten, innovatives Gestalten und themenübergreifendes Handeln fordert
- eine Übernahme in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur EKD nach Besoldungsgruppe B 3 BVG.EKD (entspricht BBesG)
- ein „berufundfamilie“-zertifiziertes Arbeitsumfeld

Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche setzen wir voraus. Wir bitten um einen entsprechenden Hinweis in Ihren Bewerbungsunterlagen.

Die EKD ist bestrebt, den Anteil von Frauen in Leitungspositionen zu erhöhen. Wir freuen uns daher besonders über die Bewerbung von Frauen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Für weitere Informationen stehen Ihnen der Präsident des Kirchenamtes der EKD Herr Dr. Hans Ulrich Anke (Tel.: 0511 2796 110) und die Auslandsbischöfin Vizepräsidentin Petra Bosse-Huber (Tel.: 0511 2796 125) zur Verfügung.

Bitte senden Sie Ihre aussagefähige Bewerbung per E-Mail bis zum 15. Januar 2018 an die

Evangelische Kirche in Deutschland
 Personalreferat
 Herrenhäuser Straße 12
 30419 Hannover
 Bewerbungen@ekd.de

**Theologische Referentin/theologischer Referent
 für Südeuropa und Auslandstourismus
 Achtung, verkürzte Bewerbungsfrist
 bis 31. Dezember 2017!**

Im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) ist ab 1. August 2018 die Vollzeitstelle einer Theologin/ eines Theologen für das Regionalreferat Südeuropa und Auslandstourismus zu besetzen. Dienstsitz ist Hannover.

Die EKD koordiniert die Zusammenarbeit der in ihr zusammengeschlossenen 20 Landeskirchen und vertritt die Anliegen der evangelischen Kirche in Staat und Gesellschaft.

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden, in die die EKD Pfarrerin-

nen und Pfarrer entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Ihre Aufgabe:

- Begleitung der mit der EKD verbundenen deutschsprachigen evangelischen Gemeinden mit Auslandspfarrstellen in der Region
- Auswahl und Begleitung von Pfarrerrinnen/Pfarrern in der regionalen Auslandsarbeit
- Pflege und Vertiefung ökumenischer Kontakte zu den Kirchen und kirchlichen Zusammenschlüssen in der Region
- Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher und pensionierter Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Auslandsarbeit
- Fortentwicklung der von der EKD verantworteten Tourismusarbeit im Ausland

Ihr Profil:

- Sie stehen in einem Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit in einer der Gliedkirchen der EKD
- Sie haben mehrjährige Erfahrungen im Gemeindepfarramt
- Sie haben ökumenische Erfahrungen in internationalen Arbeitsfeldern und möglichst im Bereich der Tourismusarbeit
- Sie beherrschen die englische Sprache sowie möglichst eine weitere Sprache des Regionalbereiches (spanisch oder italienisch)
- Sie sind körperlich belastbar (hohes Dienstreiseaufkommen)
- Ihnen liegen auch Verwaltungsaufgaben und Sie können gut organisieren
- Sie arbeiten gern im Team
- Sie kennen sich in allen gängigen MS-Office-Programmen aus

Wir bieten:

- eine Stelle nach Besoldungsgruppe A 15 BVG-EKD (entspricht BBesG). Je nach Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen, wird zur bisherigen Besoldungsgruppe eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Zulage bis zur Besoldungsgruppe A 15 BVG-EKD gezahlt
- ein Dienstverhältnis in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von sechs Jahren
- eine interessante, vielseitige und verantwortungsvolle Arbeit sowie ein hohes Maß an selbständiger Aufgabenerledigung
- flexible Arbeitszeitregelungen (Gleitzeit)
- ein „berufundfamilie“-zertifiziertes Arbeitsumfeld
- einen modernen Arbeitsplatz mit guter IT-Ausstattung

Die Evangelische Kirche in Deutschland ist bestrebt, den Frauenanteil im höheren Dienst zu erweitern. Deshalb freuen wir uns besonders über die Bewerbungen von Frauen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Frau Dine Fecht, Tel.: 0511/2796-121 und Frau Petra Husmann-Müller, Tel.: 0511 2796-310, gern zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte per E-Mail bis zum 31. Dezember 2017 an die

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)
 Kirchenamt
 Personalreferat
 Herrenhäuser Str. 12
 30419 Hannover
 E-Mail: bewerbungen@ekd.de

Auslandsdienst Weltweit

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. Juli bzw. 1. September 2018 für die Dauer von in der Regel sechs Jahren

Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare die im Ausland tätig sein möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

- Budapest, Ungarn: www.ekd.de/stellenboerse/7846
- Kiew, Ukraine: www.ekd.de/stellenboerse/7855

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die jeweilige Pfarrstelle erhalten Sie online über den angegebenen Kurzlink. Gern können Sie Bewerbungen für mehrere Gemeinden einreichen.

Gesucht werden Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel.: 0511 2796-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. Dezember 2017 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20, 30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Ferienpfarramt auf der Nordsee-Halbinsel Butjadingen

Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sucht im Zeitraum Mitte Juni bis Mitte September 2018 eine Pfarrerin /einen Pfarrer für die Seelsorge in den Ferien auf der Nordsee-Halbinsel Butjadingen. Die Pfarrerin/der Pfarrer sollte sich im aktiven Dienst befinden. Die Aufenthaltsdauer vor Ort soll mindestens 14 Tage betragen. An- und Abreisetag ist jeweils der Montag, Dienstbeginn der darauffolgende Dienstag.

Wir bieten die kostenlose Nutzung einer frisch renovierten Ferienwohnung (vier Zimmer, Küche, Bad). Freizeitmöglichkeiten und auch der Strand befinden sich in gut erreichbarer Nähe.

Natur, Geschichte und Kultur prägen die Region. Das Wattenmeer, die grüne Marschenlandschaft und der weite Horizont bieten Ruhe und Erholung neben dem Engagement in der Urlaubseelsorge (www.butjadingen.de). Darüber hinaus können die zahlreichen Freizeitangebote des Center Parcs Park Nordseeküste genutzt werden.

Von der Ferienpfarrerin /dem Ferienpfarrer erwarten wir:

- Offenheit in der Kommunikation und im Zugehen auf andere Gestaltung und Durchführung von Andachten und Gottesdiensten in der Region nach Absprache – Zusammenarbeit mit Kirche Unterwegs, Kath. Kirchengemeinde und VCP (Kontakt wird durch Ortspfarrer hergestellt)

- Begleitung saisonaler fester Ferienveranstaltungen in der Region
- „Wort zum Sonntag“ in Fedderwardersiel, Hauptbühne

Auf dem Campus unseres Kooperationspartners Center Parcs Park Nordsee wünschen wir folgende Aktivitäten:

- Montag- und Freitagabend, Teilnahme an den Begrüßungsabenden für neue Gäste mit kurzer Vorstellung
- mit Kindern und Eltern Natur erleben (nach Absprache)
- Ansprechpartner/in für Familien und Einzelpersonen in seelsorglichen Fragen

Sie haben einen großen Gestaltungsfreiraum und können persönliche Schwerpunkte einbringen.

Bei Interesse, terminlichen oder sonstigen Anfragen setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung:

- Pfarrer Klaus Braje, Tel.: 04733 382,
E-Mail: klausbraje@gmx.de, Lübbecke-Siebet-Straße 4,
Burhave, 26969 Butjadingen

oder

- Pfarrer Andreas Zuch,
Leitung Referat Gemeindedienste, Tel.: 0441 7701 474,
E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de

Ihre Bewerbung schicken Sie bitte bis zum 28. Februar 2018 an den Ev.-luth. Oberkirchenrat, Dezernat I, Referat Gemeindedienste, z. Hd. Pfarrer Andreas Zuch, Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg. Telefon: 0441 7701 474; E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de.

Urlauberseelsorge im Nordseeheilbad Horumersiel-Schillig

Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sucht für den Feriendienst im Nordseeheilbad Horumersiel-Schillig (südliche Nordsee, 25 km nördlich von Wilhelmshaven) für die Monate ab Mitte Juni bis Mitte September 2018 für jeweils drei bis vier Wochen eine Pastorin/einen Pastor für die Ferienzeit. Die Pastorin/der Pastor sollte sich möglichst im aktiven Dienst befinden.

Wir bieten die kostenlose Nutzung einer großen Ferienwohnung für den Pastor/die Pastorin mit Familie. Die Wohnung ist für vier bis fünf Personen ausgerichtet und voll ausgestattet mit Küche, Ess-, Wohn-, Kinder-, Schlafzimmer, Bad mit Dusche und WC, Waschmaschine, Terrasse sowie Garten. Sie liegt im Ortskern von Schillig und ist in das dortige Gemeindezentrum integriert, das im Sommer fast ausschließlich im Rahmen des Ferienpfarramtes genutzt wird. Einkaufsmöglichkeiten bieten sich direkt, nur einige Meter entfernt, in der Ortsmitte von Schillig sowie im benachbarten Horumersiel (circa 2 km). Auch der Strand befindet sich in unmittelbarer Nähe. Eine Besonderheit vor Ort ist das Wattenmeer. Es wurde als erste deutsche Naturlandschaft 2009 von der Welberbe-kommission der UNESCO zum Weltkulturerbe erklärt. Schillig zeichnet sich durch seinen ausgedehnten Sandstrand aus und bietet zudem eine einmalige Dünenlandschaft. Von hier aus werden Wattwanderungen angeboten, auch geschichtlich und kulturell hat das Wangerland viel zu bieten (www.wangerland.de). Neben dem Erfrischungsbad in der Nordsee und dem Bau von Sandburgen gibt es am Strand zudem die Möglichkeit, mit Minigolf, dem Drachensteigen oder auf dem Abenteuerspielplatz eine abwechslungsreiche Zeit zu verbringen. Die salzige Nordseeluft trägt zu einem erholsamen Aufenthalt bei.

Vom Ferienpfarrer, von der Ferienpfarrerin erwarten wir das Halten des sonntäglichen Gottesdienstes in der St.-Nikolai-Kirche in Schillig sowie zwei in ihrer Struktur unterschied-

liche Abendandachten pro Woche; zusätzlich wöchentlich wechselnd einen Vortrags- bzw. Gesprächsabend, eine geistliche Morgenwanderung zu Fuß oder mit dem Fahrrad, eine Pilgerradtour auf dem Wangerländischen Pilgerweg oder eine Lichterandacht in den sog. Salzwiesen (Deichvorland). Darüber hinaus können selbstverständlich noch weitere Angebote durch die Ferienpastorin/den Ferienpastor gemacht werden, gerne auch für Kinder.

Bei Interesse, terminlichen oder sonstigen Anfragen setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung:

- Ortspfarrerin Sabine Kullik, Tel.: 04426 228, E-Mail: sabine.kullik@kirche-oldenburg.de
- Ev.-luth. Kirchengemeinde Minsen, Störtebekerstraße 8, 26434 Wangerland,

oder

- Pfarrer Andreas Zuch, Leitung Referat Gemeindedienste, Tel.: 0441 7701 474, E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de

Ihre Bewerbung mit schicken Sie bitte bis zum 28. Februar 2018 an den Ev.-Luth. Oberkirchenrat, Dezernat I, Referat Gemeindedienste, z. Hd. Pfarrer Andreas Zuch, Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg. Telefon: 0441 7701 474; E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de.

Ferienseelsorge auf der Nordseeinsel Wangerooge

Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sucht für den Pfarrdienst in den Ferien auf der Nordseeinsel Wangerooge für die Zeit von Juli bis September 2018 für jeweils ein bis drei Wochen Pastorinnen bzw. Pastoren, die Freude an der Urlauberseelsorge haben oder neu entwickeln möchten.

Zusammen mit dem Inselepastor, der Gemeindediakonin und ehrenamtlich Mitarbeitenden werden der Sonntagsgottesdienst und die Kinderkirche vorbereitet und gestaltet. Mit einer wöchentlichen Abendandachten und einem Vortrags- bzw. Gesprächsabend bereichern die Ferienpastorinnen und -pastoren das kirchliche Angebot. Auch sind ein oder zwei Konzerte pro Woche zu begleiten. Gerne können weitere Veranstaltungsideen – vor allem auch für Kinder – eingebracht werden. Insgesamt gestalten wir diese Zeit zusammen mit den Gästen in Offenheit und Experimentierfreude.

Als Unterkunft steht im 1. Stock des Pfarrhauses eine große, frisch renovierte Wohnung für die Ferienpastorinnen und -pastoren mit ihren Familien kostenlos zur Verfügung. Sie ist für vier Personen eingerichtet und verfügt über ein Eltern- und ein Kinderschlafzimmer. Bei Bedarf kann ein weiteres Schlafzimmer genutzt werden.

Bei Interesse, terminlichen oder sonstigen Anfragen setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung:

- Inselepastor Günther Raschen, Tel.: 04469 261, E-Mail: email@kirche-am-meer-wangerooge.de.
- Ev.-luth. Kirchengemeinde Wangerooge, Dorfplatz 34, 26486 Wangerooge, Tel.: 04469-261, Fax 04469-8415, www.kirche-am-meer-wangerooge.de

oder

- Pfarrer Andreas Zuch, Leitung Referat Gemeindedienste, Tel.: 0441 7701 474, E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de

Ihre Bewerbung schicken Sie bitte bis zum 28. Februar 2018 an den Ev.-Luth. Oberkirchenrat, Dezernat I, Referat Gemeindedienste, z. Hd. Pfarrer Andreas Zuch, Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg. Telefon: 0441 7701 474; E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de.

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Beschluss der Landessynode zur Wahl auf der 6. Tagung der II. Landessynode der EKM

vom 22. bis 25. November 2017

Wahl eines Mitgliedes des Rechnungsprüfungsausschusses

Die Landessynode hat am 25. November 2017 Herrn Michael Jalowski zum Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses der Landessynode gewählt.

Erfurt, den 25. November 2017

Brigitte Andrae
Präsidentin des
Landeskirchen-
amtes

Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

Bekanntgabe des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Poritz

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelische Kirchengemeinde Poritz seit dem 29. Oktober 2017 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.225 aufgeführt ist.

Siegelbild: Stilisierte Abbildung der Kirche Poritz



Legende: „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE PORITZ“ (ohne Beizeichen)

Maße: 35 mm, rund

Das bisherige Siegel der Kirchengemeinde wird mit gleichem Datum außer Geltung gesetzt.

Erfurt, den 15. November 2017
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Bekanntgabe des Siegels
des Evangelisch-Lutherische Kirchen-
gemeindeverbandes Greußen-Großenehrich

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Greußen-Großenehrich seit dem 30. August 2017 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.227 aufgeführt ist.

Siegelbild: Kreuz



Legende: „Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband
Greußen-Großenehrich“
(mit dem Beizeichen „Kreuz“)

Maße: 30:42 mm, spitzoval

Erfurt, den 19. September 2017
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Bekanntgabe des Siegels
der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde
Teichwolframsdorf

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Teichwolframsdorf seit dem 7. November 2017 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.226 aufgeführt ist.

Siegelbild: Stilisierte Abbildung der Kirche zu Teichwolframsdorf mit einem Wolf als Wappentier des alten zur Ortsgründung sesshaften Geschlechts derer von Wolframsdorf, die Sonne steht als Sinnbild für den Heiligen Geist



Legende: „EV.-LUTH. KIRCHGEMEINDE
TEICHWOLFRAMSDORF“
(ohne Beizeichen)

Maße: 30:42 mm, spitzoval

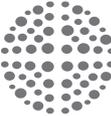
Das bisherige Siegel der Kirchgemeinde wird mit gleichem Datum außer Geltung gesetzt.

Erfurt, den 17. November 2017
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat



 KIRCHENFestnetz

**Sichere Umstellung
Ihrer Einrichtung
auf All-IP!**

KIRCHENFestnetz

All-IP zum besten Preis-/Leistungsverhältnis.

KIRCHENFestnetz bietet Ihnen Top-Konditionen für All-IP-Telefonie. Wählen Sie ganz bequem online einen unserer individuellen Tarife aus, der genau zu Ihrer Einrichtung passt. Gerne beraten wir Sie bei der richtigen Auswahl. **Überzeugen Sie sich selbst und schließen Sie sich an!**

Ihre Kirchenvorteile

- Individuelle Tarife
- Rechnungsstellung inkl. Kostenstellenzuordnung
- Passende Hardware mit exklusivem Service
- Sichere und verschlüsselte Telefonie im zertifizierten Telekom-Netz (kein öffentliches Internet)

 festnetz.kirchenshop.de

HKD-Service-Telefon
0800 200 900 600 
Mo.-Do. von 8-17 Uhr
Fr. von 8-16 Uhr
festnetz@hkd.de 

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrechtsrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Karola Ruddies, Am Dom 2, 39104 Magdeburg – Verlag: Wartburg Verlag, Weimar. Bestellservice: Evangelisches Medienhaus GmbH, Frau Runa Sachadae, Blumenstr. 76, 04155 Leipzig, Tel. 0341 71141-34, Fax 0341 71141-50, abo@emh-leipzig.de – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Gutenberg Druckerei GmbH, 99423 Weimar – Erscheint monatlich – Preis pro Heft 2,20 Euro, Jahresabonnement 19 Euro.